

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet Legasthenie-Zentrum Kreuzberg (g)GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, und der Berufsbildung. Die Gesellschaft engagiert sich in der Behandlung bzw. Prävention von Entwicklungsbeeinträchtigungen, insbesondere von Lese- Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, AD(H)S und deren psychischen Folgen sowie allgemeinen psychischen Störungen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke mittels geeigneter Angebote, insbesondere durch
 - Psychotherapien, Integrative Lerntherapien und daraus abgeleitete Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Einzel - und Gruppentherapien),
 - Durchführung von Diagnostik, Beratung und Information betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, sowie ggf. deren Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten,
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Jugendämtern und anderen freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.
 - Praxisanleitung, konzeptionelle Weiterentwicklung von Curricula sowie Durchführung von Seminaren für pädagogische und therapeutische Berufsgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke entsprechend des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Vom Stammkapital übernimmt, als alleiniger Eigentümer, das Legasthenie- und Familienzentrum e. V. Regionalverein Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln 25.000 Anteile (Nr. 1 bis 25.000) zu je einem Euro.

§ 5

Gremien der Gesellschaft

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung
 - 1.1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den rechtlichen Vertretern der Gesellschafter zusammen.
 - 1.2. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung besitzen ein gleichberechtigtes Stimmrecht.
 - 1.3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters anwesend ist.
 - 1.4. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
 - 1.5. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
 - 1.6. Die Gesellschafterversammlung überprüft die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig mindestens alle drei Jahre systematisch. Dabei sind die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance zu berücksichtigen.
2. Gesellschafterversammlung – Sitzungen
 - 2.1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Gesellschaftern oder durch die Geschäftsführung nach Bedarf einberufen.

- 2.2. Auf Verlangen der Gesellschafter ist eine Gesellschafterversammlung zum nächstmöglichen Termin, jedoch spätestens nach 14 Tagen, einzuberufen.
- 2.3. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen stattfinden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie den Gesellschaftern per E-Mail zwei Wochen vor Beginn der Gesellschafterversammlung zugesandt wurde. Es gilt als zugegangen am Tag nach dem Absendedatum.
- 2.4. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn die Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind und die Tagesordnung in der Versammlung beschlossen wird.
- 2.5. Die Geschäftsführung sollte ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei besonderem Anlass Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 2.6. Die Leitung der Sitzung obliegt einem Mitglied der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 2.7. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, so wie durch Zuschaltung im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz herbeigeführt werden.
- 2.8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 5 unverzüglich nach der Abstimmung, den in Absatz 2 genannten Personen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls möglich

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2 –3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung,

Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.

4. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen sowie für jeweils einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
5. Die Geschäftsführung benötigt für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, die ausdrückliche vorhergehende Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung.
6. Die Geschäftsführung ist an die fachlichen Standards, die für die inhaltliche Arbeit bestehen, gebunden. Sie hat hierfür mit der Fachlichen Leitung zusammenzuarbeiten, die auf deren Einhaltung achtet.

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und an alle Gesellschafter schriftlich oder per Mail zu übersenden.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Kommt kein Beschluss zustande, so wird ein Sachverständiger von der GF bestellt. Kommt die GF ihrer Antragspflicht nicht binnen 14 Tagen nach, kann jeder Gesellschafter den Antrag stellen.

§ 9

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Legasthenie- und Familienzentrum e. V. Regionalverein Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in dessen Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 10
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11
Gründungskosten der Gesellschaft

Die Kosten für die Gründung bis zu einem Betrag von 2.500 € trägt die Gesellschaft. Im Einzelnen übernimmt die Gesellschaft die Kosten für die notarielle Beurkundung bis zu einem Betrag in Höhe von 1.800,- €, für den Handelsregistereintrag bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- € sowie für die Bekanntmachung bis zu einem Betrag in Höhe von 200,- €.

§ 12
Schlussbestimmung

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Berlin den.....

Unterschriften
